

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 126 - 126

Zur Lehre von der Verletzung über die Hälfte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zur Lehre von der Verletzung über die Hälfte.

Die Aufhebung eines Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte findet nicht statt, wenn der Kontrahent, welcher zuviel empfing, das Empfangne vor Anstellung der Klage ohne dolose Mitwirkung verloren, oder die überlassene Sache ohne Arglist veräußert hat.

Die Klage des verkürzten Verkäufers ist nach dem deutlichen Ausspruche des Gesetzes nur darauf gerichtet, daß ihm gegen Erstattung des empfangenen Preises die verkaufte Sache zurückgegeben werde. Die Ausgleichung der Verletzung durch Ergänzung des Preises nach dem wahren Werthe der Sache kann von dem Kläger nicht gefordert, wohl aber vom Beklagten erwählt werden. Wenn nun der Beklagte die Sache vor Erhebung des Prozesses veräußert hat, so ist es ihm jetzt unmöglich geworden, gerade das zu leisten, worauf die Forderung des Klägers gerichtet ist, nämlich die Zurückgabe der Sache. — Ist aber die Erfüllung der Obligation unmöglich geworden, so ist der Schuldner befreit, sofern ihm nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung zur Schuld zugerechnet werden kann; in welchem Falle an die Stelle des nach dem Inhalte der Obligation geschuldeten Gegenstandes das Interesse tritt. — Von einem Verschulden der Unmöglichkeit kann aber nicht die Rede seyn, wenn diese durch eine Handlung herbeigeführt wurde, zu welcher der Käufer wohl befugt war. Derselbe war, ungeachtet der enormen Verletzung des andern Kontrahenten, Eigenthümer der gekauften Sache geworden, und daher auch berechtigt, durch Veräußerung über solche zu verfügen. Er hat sonach durch diese Veräußerung kein objektives Unrecht begangen, also auch die daraus hervorgehende Unmöglichkeit der Zurückgabe nicht verschuldet; und dies zwar um so weniger, als kein Gesetz ihn verpflichtet, die er-